für den Erzieher notwendig, die Vergangenheit der Verurteilten, Bedingungen, unter denen sie aufwuchsen und erzogen wurden. kennen und zugleich zu wissen, wie und unter welchem Einfluß sich ihr Leben vor dem Freiheitsentzug gestaltete und sich ihre Persönlichkeit entwickelte. Sehr wichtig ist es, zu klären, was die Familie der Verurteilten darstellt, wo und wie sie lernten, wann sie zu arbeiten begannen, ob sie am gesellschaftlichen Leben eines Kollektivs Alle diese Angaben sind notwendig, um zu begreifen, teilnahmen. wann und weshalb die Verurteilten auf den Weg der Kriminalität gelangten. Besonderes Augenmerk erfordert die Klärung des Charakters und der Umstände früher begangener Straftaten und ihrer Motive. Von nicht minder wichtiger Bedeutung ist die Kenntnis der Weltanschauung und des sittlichen Charakters des Rechtsbrechers psychologischen Besonderheiten ihrer Persönlichkeit sowie der gesellschaftlichen Gefährlichkeit Charakters der begangenen Straftaten.

Das Programm zum Studium der Persönlichkeit kann nicht für alle Verurteilten einheitlich, sondern muß für jeden Verurteilten individuell sein. Bei der Zusammenstellung eines solchen Programms ist es notwendig, die Art der Strafvollzugseinrichtung, Vorstrafen und deren Charakter, den Charakter und Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der begangenen Straftaten, die Dauer der bereits verbüßten Strafen mit Freiheitsentzug und andere Daten zu berücksichtigen, die das Programm zielstrebig, konkret und real erfüllbar machen. Das Programm für das Studium der Persönlichkeit von Verurteilten darf kein Fragebogen sein, zu dem einsilbige Antworten gegeben werden können.

Das *Programm* für das Studium der Persönlichkeit Verurteilter soll folgende *Bestandteile* enthalten:

- Allgemeine Angaben über die Verurteilten (Jahr und Ort der Geburt, Nationalität, Schulbildung, ehemalige Parteizugehörigkeit oder Zugehörigkeit zum kommunistischen Jugend verband; Familienstand, Beruf, soziale Stellung; Dienst in der Sowjetarmee; vorangegangene Bestrafungen).
- 2. Angaben, die sich auf die Bedingungen beziehen, unter denen sich die Persönlichkeit entwickelte, wo die Kindheit und Jugendzeit verbracht wurde (in der Familie, bei den Eltern, im Kinderheim usw.); verwandtschaftliche Bindungen, insbesondere das Verhältnis zu den Eltern, ihre Schulbildung, Parteizugehörigkeit, Arbeitsstelle, evtl. Straffälligkeit, Familienverhältnisse und eheliches Zusammenleben, materielle Versorgung der Familie, Vorhandensein naher Verwandter, Wohnverhältnisse.
- 3. Angaben über die Schulbildung der Verurteilten, Lerneifer in der Schule, Bildungsniveau, Form des Schulabschlusses.